

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. L ö w e n t h a l ,

Beisitzer:

Karl F r e u n d ,

Dr. Ludwig F u l d a ,

Frau Stadtverordnete R ö t g e r ,

Heinrich Z i m m e r m a n n .

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Noteschrei hinter Gittern “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für die antragstellende Firma niemand. Die Ladung zu Händen von Dr. Friedmann wurde festgestellt.

Die Beschwerdeführer, die Beisitzer der Filmprüfstelle Berlin : Dipl. Ingenieur Kossowsky und Jgnaz Jezower waren nicht erschienen.

Es wurde festgestellt, dass der Bildstreifen bereits in anderer Fassung von der Filmprüfstelle verboten worden war.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde wurde der Bildstreifen vorgeführt.

Danach erschien für die antragstellende Firma Filmfabrikation und Vertrieb Frau Dr. Lotte Dietrich, Berlin : Dr. F r i e d m a n n und äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. Dezember 1927- Nr. 17667 - wird dahin abgeändert, dass der Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, jedoch nicht vor Jugendlichen, nur mit Ausnahme der folgenden Teile, die verboten werden, zugelassen wird :

A. Jm 1. Akt :

1) nach Titel 9 und 10: Die Darstellung der Hinrichtung und zwar von dem Hinausbringen des zum Tode Verurteilten aus dem Gefängnis bis zum Herabfallen des Fallbeils

Länge : 9.40 m

2) nach Titel 14 : Die Darstellung des Staatsanwaltes Dr. Moeser

Länge : 3.70 m

3) in Titel 17 die Worte : „ Jch habe nie an seine Schuld glauben können “.

B. Jm 3. Akt :

Nach Titel 5 die Scene zwischen dem Reitknecht Xantner und der Heldin Jutta insoweit als gezeigt wird, wie Xantner nach dem Kampf auf dem Lager über Jutta hingestreckt liegt.

Länge : 4.55 m

C. Jm 5. Akt :

Nach den Titeln 5, 11, 14, 15 und 19 das Auftreten des Staatsanwalts vor und nach seinem Plaidoyer, soweit als er einen ironischen oder zynischen Gesichtsausdruck zeigt.

Länge : 8 m

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- Zu A 1 : Die Hinrichtung wird mit grosser Deutlichkeit und in breiter Ausführlichkeit dargestellt. Es wird gezeigt, wie der Verurteilte von den W^ätern ergriffen, auf das Schaf - fott geschleppt wird, sein Kopf unter dem Fallbeil liegt, und dieses schliesslich niederfällt. Diese Darstellung muss verrohend auf den Zuschauer wirken. Der Umstand, dass es sich um eine höchsten Staatszwecken dienende Massnahme handelt, kann eine andere Auffassung nicht rechtfertigen. Die Art und Weise der Darstellung lässt bei dem Zuschauer, der sich den Zweck der Massnahmen nicht stets vergegen - wärtigt nur die Roheit, die in der Ausführung der Tötung eines Menschen an sich liegt, zum Bewusstsein kommen.
- Zu A 2 : Das Auftreten des Staatsanwalts dem Assessor Dr. Reckner gegenüber, der ihm sein bevorstehendes Ausscheiden aus dem Staatsdienst und seinen Uebertritt zur Anwaltschaft anzeigt, entspricht nicht der Würde, die ein Beamter in solchen Fällen an den Tag legen muss. Er zeigt durch seine Gesten eine solche Verachtung des Verteidigerberufs, dass die Darstellung geeignet ist, Zweifel an die Objektivität des Staatsanwalts und damit des von ihm verwalteten Amtes aufkommen zu lassen und dadurch das Vertrauen zu diesem Organ der Rechtspflege zu untergraben.

Zu A 3:

Zu A 3 : Die Worte : „ Ich habe nie an seine Schuld glauben können " lassen erkennen, dass zum mindesten nach Auffassung des Dr. Reckner Sobieliski unschuldig hingerichtet worden ist und somit das Urteil ohne genügende Beweise gefällt wurde. Auch dies lässt Zweifel an den Ernst und die Gründlichkeit der Rechtspflege bei dem Zuschauer aufkommen.

Zu B : Die Darstellung des Zusammenseins zwischen Xantner und Jutta, bei der sich Ersterer Nachts eingeschlichen hat, um sie sich gefügig zu machen, zeigt beide nach vorangegangenen Kampf schliesslich in einer Stellung, in der Xantner über Jutta auf einem Lager liegt. Diese Darstellung betont mit grosser Deutlichkeit das Erotische in den Absichten des Xantner und wirkt dadurch auf den Zuschauer entsittlichend.

Zu C : Das Auftreten des Staatsanwalts vor und nach seinem Plaidoyer entspricht nicht der Würde, die ein Vertreter dieses Amtes an den Tag legen muss. Sein Gesichtsausdruck zeigt der Angeklagten gegenüber Brutalität, während des Plaidoyers der Verteidigers sodann nicht sachliche Würdigung der von diesem dargelegten Gründe, sondern lediglich Ironie und Zynismus. Diese Szenen sind geeignet, Zweifel in die Objektivität des Staatsanwalts und damit in die Rechtspflege, deren Organ er ist, zu setzen. Soweit nach Vorstehendem eine Erschütterung des Vertrauens zur Rechtspflege in Frage kommt, ist der Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben.

Im übrigen aber konnte den Ausführungen der Beschwerde nicht gefolgt werden. Der Film bietet in seiner jetzigen

gen Fassung, besonders nach Weglassung der verbotenen Teile, keinerlei Tendenz mehr. Die Vollziehung des Todesurteils an Sobieski tritt im Lauf der Handlung ganz zurück und ist für diese nur von untergeordneter Bedeutung. Gegen Jutta wird überhaupt kein Urteil gefällt. Der Gang der Untersuchung gegen sie, ist überhaupt in der jetzigen Fassung des Bildstreifens bis auf die nach Ziffer C verbotenen Szenen in einer Weise dargestellt, die eine Herabsetzung der Rechtspflege nicht enthalten und eine Erschütterung des Vertrauens zu ihren Organen nicht hervorrufen können. Das Gericht erhebt die nach Lage der Sache erforderlichen Beweise, sieht von einer Vertheidigung des Geisteskranken ab und vertagt schliesslich die Verhandlung auf Antrag des Verteidigers, dem der Staatsanwalt nicht widerspricht, um den wichtigen Zeugen Kantner zu ermitteln. Alles dies lässt erkennen, dass das Gericht in sachlicher Weise den Tatbestand aufzuklären bemüht ist. Die ungehörigen Beifallsausserungen des Publikums werden vom Vorsitzenden durch eine strenge Geste gerügt.

Es war daher unter Anwendung der §§ 1 Abs.2, 5 Abs.1 des Lichtspielgesetzes wie geschehen zu erkennen.

Beglaubigt:



Hänschel

Regierungsinspektor.